

Outsourcing unter Solvency II

Strenge Regeln, mehr Qualität

Solvency II verschärft aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für das Outsourcing

Die Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten – kurz Outsourcing – kann Kosten senken und Effizienz steigern. In der Versicherungswirtschaft ist eine solche Arbeitsteilung mithilfe externer Dienstleister weit verbreitet. Im Rahmen der Neuregelungen durch Solvency II ändern sich jedoch die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Outsourcing. Für die Ausgliederung versicherungstypischer Aktivitäten gelten künftig strengere Regelungen.

Zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Aufsichtssystems Solvency II am 1. Januar 2016 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Hinweise zum Outsourcing.¹ Sie erlauben einen Hinweis darauf, wie BaFin die – ab Beginn des nächsten Jahres geltenden – aufsichtsrechtlichen Vorgaben versteht.

Anders als das derzeitige Aufsichtsregime, das zwischen Funktionsausgliederungen und der Ausgliederung sonstiger Dienstleistungen unterscheidet, geht Solvency II von einem einheitlichen Outsourcing-Begriff aus. Danach stellt eine Ausgliederung jegliche Erbringung eines Prozesses, einer Dienstleistung und einer Tätigkeit durch einen Dienstleister dar, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde. Ob die Herausgabe einer Tätigkeit im Einzelfall ein Outsourcing darstellt, obliegt der Bewertung des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

¹ BaFin-Veröffentlichung v. 28. April 2015: Vorbereitung auf Solvency II: Outsourcing, online unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Berichte/vorbereitung_solvency_II_outsourcing_va.html (die Veröffentlichung befand sich zu Redaktionsschluss noch in der Überarbeitung)

Aus Risikosicht können dabei auch nicht versicherungstypische Aktivitäten der Aufsicht unterliegen. Die BaFin-Hinweise nennen diesbezüglich als Beispiel die Übernahme des Kantinenbetriebs durch einen externen Dienstleister, infolge deren es „wiederholt durch salmonellenverseuchtes Essen zu Ausfällen der Mitarbeiterschaft und einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Betriebsabläufe“ kommt.

Interne Outsourcing-Leitlinien sind Pflicht

Ausgliedernde Versicherungsgesellschaften müssen künftig für ihr gesamtes Outsourcing eine schriftliche Leitlinie erstellen. Die Leitlinie muss die Auswirkungen von Ausgliederungen auf den Geschäftsbetrieb berücksichtigen und die unternehmensindividuell anzuwendenden Verfahrens- und Qualitätsstandards sowie die zu implementierenden Berichts- und Überwachungspflichten für die gesamte Dauer der Ausgliederung festlegen.

Die Leitlinie hat ebenfalls den Due Diligence-Prozess für den (in Betracht gezogenen) Dienstleister zu enthalten. Hierbei müssen mindestens die folgenden Aspekte abgedeckt sein: finanzielle Leistungsfähigkeit und technische Fähigkeit des Dienstleisters, dessen Kapazität zur Erbringung der Outsourcing-Leistungen, Kontrollrahmen und etwaige Interessenskonflikte.

Damit die Kontinuität und die ungeminderte Qualität der ausgegliederten Aktivitäten auch im Falle der Beendigung der Beziehung zum Dienstleister sichergestellt sind, hat die Leitlinie ebenfalls Notfallpläne für beim Dienstleister auftretende Störungen zu umfassen. Diese Notfallpläne berücksichtigen insbesondere, wie die ausgegliederte Aktivität notfalls auf einen anderen Dienstleister übertragen oder wieder in den Geschäftsbetrieb des Unternehmens eingegliedert werden kann.

Strengere Regeln unter anderem für den Vertrieb

Für das Outsourcing wichtiger Funktionen und Tätigkeiten gelten zusätzliche Anforderungen. Wichtige Funktionen und Tätigkeiten stellen zunächst die vier Schlüsselfunktionen interne Revision, versicherungsmathematische Funktion, Risikocontrolling und Compliance dar sowie weitere Schlüsselaufgaben, die für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus zählen die Bereiche Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Rechnungswesen, Vermögensanlage und -verwaltung sowie Vertrieb zu den wichtigen Funktionen.

Auch der Abschluss von Versicherungsgeschäft und die Schadenregulierung durch Versicherungsvermittler gelten immer als wichtiges Outsourcing. Sofern Vermittler Abschluss- oder Regulierungsvollmacht haben, gelten künftig die strengen Ausgliederungsanforderungen für wichtige Funktionen.

Versicherer müssen eigenverantwortlich prüfen

Ob im Einzelfall noch weitere ausgelagerte Funktionen oder Tätigkeiten der Versicherungsgesellschaft als wichtig einzustufen sind, ist vom jeweiligen Unternehmen eigenverantwortlich festzustellen und zu dokumentieren. Die Kriterien sowie der Prozess für die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als wichtig sind in der Outsourcing-Leitlinie festzuhalten. Zentrales Kriterium für die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als wichtig ist, dass sie für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer unverzichtbar ist. Beispielsweise erwartet die BaFin eine intensive Prüfung (und Dokumentation) bei jeglichem Outsourcing im Bereich IT.

Die Ausgliederung wichtiger Funktionen darf nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualität der Geschäftsorganisation, zu einer übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos sowie zu einer Gefährdung der Qualität der Dienstleistungen für die Versicherungsnehmer führen (vgl. § 32 Abs. 3 VAG n.F.). Sie ist vorab von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Ebenfalls sind die Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, sowie nach Vertragsschluss eintretende wesentliche Umstände gegenüber der BaFin anzuzeigen (vgl. § 47 Nr. 8, 9 VAG n.F.).

Um die Gefahr von Qualitätsverlusten und erhöhten Risiken zu verringern, müssen die Outsourcing-Partner qualitativen Anforderungen genügen: Alle Mitarbeiter des Dienstleisters, die an der Ausübung ausgegliederter wichtiger Funktionen und Tätigkeiten mitwirken, müssen „ausreichend qualifiziert und zuverlässig“ sein. Die erforderliche Qualifikation richtet sich nach der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit. Die für Schlüsselaufgaben geltenden Fit and Proper-Anforderungen finden bei deren Ausgliederung auch für die durch den Dienstleister beschäftigten Personen Anwendung.

Ausgliederungsbeauftragte überwachen Prozesse

Werden Schlüsselaufgaben ausgegliedert, so hat das Unternehmen zukünftig zudem einen Ausgliederungsbeauftragten für die ausgegliederte Schlüsselaufgabe zu benennen. Der Ausgliederungsbeauftragte ist dann der verantwortliche Inhaber der Schlüssel-

aufgabe. Er muss fachlich geeignet und zuverlässig sein und ist gegenüber der BaFin anzuzeigen. Anders als der derzeitige Revisionsbeauftragte ist der Ausgliederungsbeauftragte nur überwachend und nicht operativ tätig.

Werden sonstige wichtige Aktivitäten ausgegliedert, so hat das Unternehmen zu prüfen, ob auch in diesen Fällen ein Ausgliederungsbeauftragter einzusetzen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Ausgliederungsbeauftragte bei einem anderen Unternehmen der Gruppe angestellt sein, oder ein Geschäftsleiter kann als Ausgliederungsbeauftragter fungieren.

Anforderungen gelten auch konzernintern

Alle genannten Regelungen zum Outsourcing gelten grundsätzlich auch bei konzern- bzw. gruppeninternen Ausgliederungen. Insbesondere in diesem Bereich hatte der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) Erleichterungen gefordert. Jedoch mahnt die BaFin, gruppeninternes Outsourcing dürfe nicht per se mit weniger Sorgfalt und einer weniger intensiven Überwachung einhergehen. Nur weil eine Funktion im Konzern verbleibt, könne sie überdies nicht von vornherein als nicht wichtig angesehen werden.

Allerdings kann ein gruppeninternes Outsourcing aus Gründen der Proportionalität im jeweiligen Einzelfall gewisse Erleichterungen rechtfertigen. So kann die Due Diligence unter Umständen weniger detailliert erfolgen. Im Bereich der Notfallplanung kann es zulässig sein, gruppentypische Synergieeffekte zu nutzen. Auch kann die Steuerungs- und Kontrollintensität des ausgliedernden Unternehmens geringer ausfallen.

Bei der Ausgliederung wichtiger Aktivitäten innerhalb eines Konzerns ist zusätzlich die genaue Zuordnung der Dienstleistungen zu den ausgliedernden Gruppen-Unternehmen zu dokumentieren. Es muss also erkennbar sein, wann der (gruppeninterne) Dienstleister für welches Gruppen-Unternehmen welche Leistung erbracht hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Mit erweiterten Prüfungs-, Dokumentations- und Anzeigepflichten, obligatorischen Outsourcing-Leitlinien und Ausgliederungsbeauftragten kommt ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand auf die Versicherungsunternehmen zu. Sie müssen mehr denn je dafür Sorge tragen, dass alle Ausgliederungen den hohen aufsichtsrechtlichen Standards entsprechen und ihre Dienstleister zuverlässig arbeiten. Zwar wird Outsourcing auch in Zukunft für die Versicherungswirtschaft wei-

terhin eine attraktive Option bleiben, die Kosten und der Eigenaufwand steigen jedoch auch in diesem Bereich durch die Anforderungen von Solvency II.

Dr. Friedrich Isenbart
Rechtsanwalt

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 21
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20
friedrich.isenbart@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de